

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten»

vom 10. Oktober 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 23. Dezember 1977 eingereichten Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten»¹⁾,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 10. Januar 1979²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft und die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juli 1979³⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. Dezember 1977 «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 34^{decies} mit folgendem Wortlaut:

Art. 34^{decies}

¹ Der Bund trifft im Rahmen des Gesamtwohls Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Konsumenten.

² Der Bund ist insbesondere befugt,

a. Vorkehren zu ihrer Information über Markt, Waren und Dienstleistungen zu treffen;

b. Bestimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Verhaltensweisen von Anbietern zu erlassen.

³ Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Art. 2

Gleichzeitig wird Volk und Ständen der Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Dieser lautet:

¹⁾ BBl 1978 I 257

²⁾ BBl 1979 II 53

³⁾ BBl 1979 II 745

Art. 31^{sexies}

¹ Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

² Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Nationalrat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» vom 10. Oktober 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1980
Date	
Data	
Seite	705-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.